



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
<b>Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden</b>	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 4

Erscheint nach Bedarf

09. März 2023

## Nachruf

Der Landkreis Donau-Ries trauert um

### **Herrn Joseph Mayer** **Bürgermeister und Kreisrat**

Der Verstorbene wirkte seit 1.05.2002 als Bürgermeister der  
Marktgemeinde Wallerstein.

Joseph Mayer war von 2008 bis 2014 sowie seit 1.05.2020 Mitglied des Kreistages  
des Landkreises Donau-Ries. In dieser Zeit hat er die Kommunalpolitik im Landkreis  
mitgeprägt. Seine Ämter hat er mit großer Pflichttreue und außerordentlich engagiert  
wahrgenommen.

Der Landkreis dankt dem Verstorbenen für seinen langjährigen, tatkräftigen Einsatz  
und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Landkreis Donau-Ries**  
**Stefan Rößle, Landrat**

---

**Nr. 1** Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Bayerische Rieswasserver-  
sorgung, Sitz Nördlingen, für das Haushalts-  
jahr 2023

---

**Nr. 2** Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021  
des Zweckverbandes Bayerische Rieswasse-  
versorgung, Sitz Nördlingen

---

**Nr. 3** Satzung für die öffentliche Wasserversor-  
gungseinrichtung der Bayerische Rieswasser-  
versorgung

---

**Nr. 4** Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasser-  
abgabesatzung der Bayerischen Rieswasser-  
versorgung

---

**Nr. 5** Anlage 1 zur Verbandssat-  
zung/Wasserabgabesatzung/ Beitrags-  
u. Gebührensatzung

---

**Nr. 1**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung,  
Sitz Nördlingen,  
für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt die Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023

wird im Erfolgsplan  
in den Erträgen und Aufwendungen auf 13.069.500 €

und im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 5.348.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Nördlingen, 02.03.2023

*Bayerische Rieswasserversorgung*

gez.

Jürgen Frank

Stv. Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 21.02.2023 - Gesch.-Nr. 200; 027-941/5.2 - gewürdigt und rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Rieswasserversorgung im Verwaltungsgebäude, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

**Nr. 2**

**Bekanntmachung**  
**zum Jahresabschluss 2021 des**  
**Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen**

Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüfte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme zum 31.12.2021 in Höhe von 60.764.516,07 € aus.

Das Jahresergebnis für das Wirtschaftsjahr 2021 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 467.327,89 € auf und ist auf neue Rechnung vorzutragen:

Die Verbandsversammlung stimmt dem Jahresabschluss 2021 in der vorgelegten Form zu. Der Jahresabschluss 2021 ist somit festgestellt.

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbands- und Werkausschuss, den Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung für das Jahr 2021 Entlastung.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 folgende Prüfungsurteile erteilt:

***Prüfungsurteile***

*„Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Bayerische Rieswasserversorgung, Nördlingen - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Bayerische Rieswasserversorgung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2021 geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV (Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung):*

*Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Wir haben uns mit den **wirtschaftlichen Verhältnissen** des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2021 befasst.*

*Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“*

*München, 08.07.2022*

*Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband  
gez. Christian Göb  
Wirtschaftsprüfer*

Der geprüfte Jahresabschluss liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Rieswasserversorgung im Verwaltungsgebäude, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

**Nördlingen, 02. März 2023**

***Bayerische Rieswasserversorgung***

**gez.  
Bernd Hauber  
Werkleiter**

**Satzung  
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung  
der Bayerischen Rieswasserversorgung**

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)  
**Wasserabgabesatzung (- WAS -)**  
vom 2. März 2023

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Art. 23, 24 Abs. 1 Nm. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen, nachfolgend BRW genannt, folgende Satzung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die BRW betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung im Verbandsgebiet (siehe Anlage 1 zur Verbandsatzung). Diese Satzung gilt ferner im Umfang der jeweiligen Aufgabenübertragung für die Gebiete, für die die BRW durch Zweckvereinbarungen Aufgaben übertragen erhalten hat.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die BRW.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßenraum liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

**§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Festlegungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für diejenigen, die auf Grund eines Vertragsverhältnisses oder eines vertragsähnlichen Verhältnisses Besitzer des Grundstückes oder von Teilen des Grundstückes sind. Von mehreren Berechtigten ist jeder einzelne berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

**Versorgungsleitungen**

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

**Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)**

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

**Anschlussvorrichtung**

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

**Hauptabsperrvorrichtung**

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

**Übergabestelle**

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück / Gebäude.

**Wasserzähler**

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens, Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbängel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

**Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)**

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigenheimversorgungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

**§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die BRW. Rohwasser- und Feinwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Die BRW kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der BRW erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die BRW kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

**§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

*Wasser ist Leben*

- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der BRW die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

#### § 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der BRW einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vohaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der BRW Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) der Nachspeiseeinrichtung in das Regenabfangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

#### § 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die BRW durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

#### § 9 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der BRW. Der Grundstücksanschluss wird von der BRW hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Die BRW bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann die BRW verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die BRW kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der BRW mitzuteilen.

#### § 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombierverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der BRW zu veranlassen.

#### § 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der BRW folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
  - der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
  - Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
  - im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
- Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der BRW auflegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Die BRW prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die BRW schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die BRW nicht zu, setzt sie den Bauherren unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung betreffen den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der BRW begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die BRW oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurenverzeichnis der BRW oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die BRW ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der BRW verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der BRW freizulegen.

- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der BRW über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die BRW oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die BRW Ausnahmen zulassen.

#### § 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die BRW ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die BRW berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die BRW keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

#### § 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der BRW, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der BRW auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Die beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der BRW mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der BRW für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

#### § 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die BRW zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der BRW die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie nach fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### § 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Die BRW stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die BRW ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die BRW wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Die BRW stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die BRW durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die BRW kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die BRW darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die BRW Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der BRW; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die BRW nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsabhängiger Gebühren zu.

#### § 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der BRW zu treffen.
- (2) Private Feuerlöschschränke werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der BRW, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschschränk zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat die BRW das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

#### § 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der BRW zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die BRW; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.



- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschzweck, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt die BRW auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

#### § 18 Haftung bei Versorgungstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die BRW aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der BRW oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der BRW oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der BRW verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungshelfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die BRW für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die BRW ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (5) Schäden sind der BRW unverzüglich mitzuteilen.

#### § 19 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der BRW. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der BRW. Sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die BRW so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Die BRW ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die BRW kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der BRW unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der BRW möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der BRW vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

#### § 19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Die BRW setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der BRW möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der BRW vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

#### § 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die BRW kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

#### § 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der BRW, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die BRW braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

#### § 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezuges

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der BRW unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der BRW zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der BRW Befreiung nach § 6 zu beantragen.

#### § 23 Einstellung der Wasserversorgung

- (1) Die BRW ist berechtigt, die Wasserversorgung ganz oder teilweise stillzusetzen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der BRW oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die BRW berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die BRW kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die BRW hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserlieferung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

#### **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in (§ 5) zuwiderhandelt,
  2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunft-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der BRW mit den Installationsarbeiten beginnt,

4. gegen die von der BRW nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

#### **§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die BRW kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### **§ 26 Inkrafttreten**

- (1) Diese Neufassung der Wasserabgabebesatzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabebesatzung vom 03.04.2018 außer Kraft.

Nördlingen, 2. März 2023

#### **Bayerische Rieswasserversorgung**

Jürgen Frank  
Stv. Verbandsvorsitzender

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabensatzung  
der Bayerischen Rieswasserversorgung**  
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)  
**(BGS - WAS)**  
**vom 2. März 2023**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen, nachstehend BRW genannt, folgende Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabensatzung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### § 1 Beitragshebung

Die BRW erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung im Verbandsgebiet (siehe Anlage 1 zur Verbandsatzung) einen Beitrag.

#### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

#### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbepflanzten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, so ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 BauNutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

- (3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebietern, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

- (7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

- (6) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudelufthlinie herausragen.

- (9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i.S.d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche i.S.v. Absatz 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

#### § 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- |  |         |
|--|---------|
| (1) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,90 €  |
| (2) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 3,20 €. |

#### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 8 Entlastung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Bei Anschlussleitungen über ein Vorderliegergrundstück sind diese Kosten von dem Eigentümer des Hinterliegergrundstückes zu tragen.

- (2) Der Aufwand für die Erneuerung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, grundsätzlich nach Einheitsätzen zu erstatten. Der Einheitsatz beträgt für

- einen Grundstücksanschluss mit bis zu 3 m Länge im Privatgrund inklusive der Mauerdurchführung 670,00 €
- jeden weiteren laufenden Meter 69,00 €
- zusätzliche Baugrube (Kopfloch) im Privatgrund 250,00 €.

Die Einheitsätze beinhalten die Rohrverlege- und Tiefbauarbeiten ohne qualifizierte Oberflächenwiederherstellung wie z. B. Pflasterarbeiten, Bepflanzungen. Diese sind vom Eigentümer selbst durchzuführen bzw. in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Bei Anschlussleitungen über ein Vorderliegergrundstück sind diese Kosten von dem Eigentümer des Hinterliegergrundstückes zu tragen.

Auf Antrag kann der Wasserversorger zulassen, dass die Tiefbauarbeiten (Ausheben des Grabens) in Eigenleistung durch den Eigentümer erbracht werden. In diesem Fall gilt Abs. 1.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

- (4) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 9 Gebührenerhebung

Die BRW erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

#### § 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>D</sub>) bzw. nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>N</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q<sub>D</sub>)

		€/ Monat
bis	Q <sub>D</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	12,00
bis	Q <sub>D</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	16,00
bis	Q <sub>D</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	22,00
über	Q <sub>D</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	30,00

- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q<sub>N</sub>)

		€/ Monat
bis	Q <sub>N</sub> 2,5 m <sup>3</sup> /h	12,00
bis	Q <sub>N</sub> 6 m <sup>3</sup> /h	16,00
bis	Q <sub>N</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	22,00
über	Q <sub>N</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	30,00

Verbundzähler	50 mm	90,00
Verbundzähler	80 mm	112,00
Verbundzähler	100 mm	131,00

- (4) Für die Überlassung eines Standrohrzählers oder eines Hydrantenzählers wird für jeden angefangenen Monat eine Gebühr von 45,00 € erhoben.

#### § 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die BRW zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Die Gebühr beträgt 1,76 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,80 € pro abgelesenen Kubikmeter Wasser.

- (5) Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses wird eine Pauschale von 65,00 € erhoben. Die monatliche Gebühr für den Bauwasserbezug beträgt je angefangene 2.000 cbm umbauten Raum 30,00 €.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr für Bauwasser beginnt mit dem Tag der Herstellung des Bauwasseranschlusses und endet mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Wasseranschlusses.

#### § 11 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

#### § 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

#### § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die BRW die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

#### § 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

#### § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der BRW für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

#### § 16 Übergangsregelung

- (1) Soweit Grundstücke vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits nach früheren Satzungen, insbesondere nach der BGS/WAS der BRW vom 01.01.1983, zuletzt geändert durch die Satzung vom 06.04.1987, zu Herstellungsbeiträgen durch bestandkräftige Bescheide herangezogen wurden, sind die beitragsrechtlichen Tatbestände als abgegolten zu behandeln. In diesem Rahmen bereits geleistete Beiträge gelten als endgültig. Mit dem geleisteten Betrag ist der bisherige Nutzungszustand der beitragspflichtigen Grundstücke endgültig abgegolten.
- (2) Ein Zusatzbeitrag wird für Grundstücke erhoben, für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung eine Beitragschild entstanden ist oder bei denen beitragsrechtliche Tatbestände als abgegolten im Sinne von Abs. 1 zu behandeln sind, wenn in der Grundstücksnutzung Veränderungen eintreten, für die über die bisher maßgebende Geschossfläche hinaus noch zulässige Geschossfläche.

Für die Vergleichsberechnung sind früher maßgebende Geschossflächen insoweit zu berücksichtigen, als sie nach § 20 BauNVO auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind.

Außerdem gilt folgendes:

- a) Bei Grundstücken, die zum Beitrag nach der BGS/WAS von 1983 mit dem Teilbeitragsmaßstab „Nutzungsfaktor“ zu Beiträgen veranlagt wurden, gilt die zulässige Geschossfläche i. S. v. § 5 Abs. 2 bis 4 als abgegolten.
- b) Für Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung nicht flächenbezogene Teilbeiträge (Grundbeiträge) entstanden sind, entsteht die restliche Beitragschild mit Inkrafttreten dieser Satzung nach deren Festsetzungen, wobei mit dem Grundbetrag die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 der Satzung abgegolten ist.
- c) Die Erhebung des Zusatzbeitrages erfolgt nur, wenn der Unterschied zwischen der bisher beitragsmäßig veranlagten oder abgegoltenen Geschossfläche und der Veränderung mehr als 60 m<sup>2</sup> beträgt.
- (3) Bei Grundstücken im später überplanten Bereich, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung zu Beiträgen veranlagt wurden, ist der bisherige Nutzungszustand als abgegolten anzusehen. Eine zusätzliche Beitragschild entsteht erst bei einer tatsächlichen Änderung der Grundstücks- oder Geschossfläche. Der Zusatzbeitrag ergibt sich aus der Differenz des bisherigen Nutzungszustandes und den Festlegungen des für diesen Bereich gültigen Bebauungsplanes, § 5 Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

#### § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 12.02.2019 außer Kraft.

Nördlingen, 2. März 2023

#### Bayerische Rieswasserversorgung

Jürgen Frank  
Stv. Vorstandsvorsitzender

**Anlage 1 vom 2. März 2023**

**zur Verbandssatzung - § 2 Abs. 1 -**  
**zur Wasserabgabesatzung - § 1 Abs. 1 -**  
**zur Beitrags- und Gebührensatzung - § 1 Abs. 1 -**

Laut Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. Februar 2023 wurde die oben genannte Anlage wie folgt gefasst:

Städte	versorgtes Gemeindegebiet
Dillingen a. d. Donau	Steinheim
Donauwörth	Dittelspoint, Felsheim, Huttenbach, Maggenhof, Osterweiler, Wörnitzstein
Harburg (Schwaben)	Brünsee, Ebermergen, Egermühle, Großsorheim, Harburg, Harthof, Heroldingen, Hopplingen, Katzenstein, Kratzhof, Kreishof, Lishof, Mauren, Marbach, Mühlhof, Mündling, Obere Reismühle, Untere Reismühle, Ronheim, Saldhof, Schrattenhofen, Spielberg
Höchstädt a. d. Donau	Deisenhofen, Mittelmühle, Oberglauheim, Pulvermühle, Schwennenbach
Nördlingen	Angerhof, Baldingen, Dürrenzimmern, Grosseilingen, Herkheim, Habelmühle, Kleinerdingen, Lohmühle, Lopsingen, Pfäfflingen, Stegmühle, Wesmühle
Oettingen i. Bayern	Bettendorf, Bräutenlohe, Erlbach, Heuberg, Lehmingen, Lohe, Mörsbrunner Hof, Niederhofen, Nittingen, Seehof
Wemding	Amerbach, Amerbacherkreut, Bichelhof
<b>Märkte</b>	
Bissingen	Burgmagerbein, Diemanstein, Fronhofen, Gaishardt, Gällingen, Hochstein, Hochdorf, Hohenburger Mühle, Kömertschhof, Leiheim, Leihenhof, Oberlesheim, Obermagerbein, Oberrisingen, Thalheim, Tufstätt, Unterringen, Warnhofen, Zollingen
Wallerstein	Birkhausen, Ehringen, Munzingen, Wallerstein
<b>Gemeinden</b>	
Alerheim	Alerheim, Anhauserhöfe, Bühl, Rudelstetten, Schloss Alerheim, Sonnenhof, Wennenmühle, Wörnitzosheim
Amerdingen	Amerdingen, Bollstadt, Sternbach, Wirtshof
Auhausen	Auhausen, Bühlhof, Domstadt, Lochenbach, Weiler Heuhof, Pfeifhof, Wachfeld, Zimndorf
Blindheim	Berghausen, Blindheim, Unterglauheim, Weiheim, Wolpertstetten
Deiningen	Deiningen, Helgenbach, Hohhof, Klosterzimmern, Möderhof
Ederheim	Anhausen, Christgarten, Ederheim, Hoppelmühle, Hürnheim, Karlshof, Lachberg, Niederhaus, Pulvermühle, Reismühle
Ehingen a. Ries	Belzheim, Ehingen am Ries, Jägerhaus, Schaffhäuser Hof
Finningen	Brunnenmühle, Finningen, Mörslingen
Forheim	Aufhausen, Eichhof, Forheim
Fremdingen	Bühlingen, Enstingen, Fremdingen, Hausen, Herblingen, Hochallingen, Kreuzbühler Hof, Raustetten, Schopflehe, Seglehe
Hainsfarth	Aumühle, Fürfällmühle, Hainsfarth, Kreuzhof, Steinhart, Weiler Wormfeld
Hohenaltheim	Ganzenmühle, Hohenaltheim
Lutzingen	Goldbergalm, Lutzingen, Unterleszheim
Maihingen	Klostermühle, Langenmühle, Lochmühle, Maihingen, Utzwingen
Marktoffingen	Marktoffingen, Minderoffingen, Ramstein, Schnabelhof, Wengenhausen
Megesheim	Lerchenbühl, Mayerhof, Megesheim, Unterappenberg
Mödingen	Bergheim, Mödingen, Stettenhof
Mönchsdeggingen	Merzingen, Mönchsdeggingen, Rohrbach, Schaffhausen, Thumbeck, Untermagerbein, Ziswingen
Möttingen	Appetshofen/Lierheim, Balgheim, Donismühle, Enkingen, Kleinsorheim, Lindenhof, Möttingen
Munningen	Eulenhof, Faulenmühle, Laub, Munningen, Schwörshheim, Weiler Haid, Wörthfeldhof, Ziegelmühle
Polsingen	Bergershof, Döckingen, Kohnhof, Mäuskreuth, Oberappenberg, Polsingen, Trendel, Ursheim
Reimlingen	Reimlingen
Schwenningen	Dettenhart, Fischweitschwaige, Gunkelschwaige, Gremheim, Joasenschwaige, Ruppenmühle, Ruppenschwaige, Schwenningen
Tapfheim	Brachstadt, Donaumünster, Erlingshofen, Furmühle, Hahnenhof, Oppertshofen, Tapfheim
Wechingen	Fessenheim, Holzkirchen, Muttenua, Pfademühle, Speckbrod, Wechingen, Wolfsmühle
Westheim	Hüssingen, Ostheim, Roßmeiersdorf, Westheim, Weiler Pagenhard


**Inkrafttreten**

(1) Diese Neufassung der Anlage 1 zur Verbandssatzung, zur Wasserabgabesatzung und zur Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage 1 vom 01.04.2019 außer Kraft.

Nördlingen, 2. März 2023

**Bayerische Rieswasserversorgung**  
 Jürgen Frank  
 Stv. Verbandsvorsitzender



**Landratsamt Donau-Ries  
Stefan Rößle  
Landrat**